

Einteilung der Krankenkassen

Kassengruppe	Kassenart	Kassenname
1 Primärkassen		
	1- IKK	Innungskrankenkassen
	2- Knappschaft	Knappschaft
	3- SVLFG	Sozialversicherung f. Landwirtschaft, Forsten & Gartenbau
	4- AOK	Allgemeine Ortskrankenkassen
	6- BKK	Betriebskrankenkassen
2 Ersatzkassen		
	8- vdek	
		BARMER
		DAK Gesundheit
		KKH Kaufmännische Krankenkasse
		Techniker Krankenkasse (TK)
		Handelskrankenkasse (hkk)
		Hanseatische Krankenkasse (HEK)
9 Sonstige Kostenträger		
	9- SOZ	Sozialämter
	D- POL/FW	Heilfürsorge Landespolizei (PVA) / Feuerwehr (KVS)
	H- KSV	Kommunaler Sozialverband (Versorgungsamt)
	B- BPOL	Heilfürsorge Bundespolizei
	F- BAPersBw	Bundesamt f. das Personalmanagement der Bundeswehr

BPG - <u>B</u>esondere <u>P</u>ersonengruppen der Kassengruppen 1 und 2		
Kennzeichnung BPG 4	Sozialhilfeempfänger	Krankenbehandlung für Sozialhilfeempfänger gem. § 264 SGB V. Versicherte besitzen eine eGK.
Kennzeichnung BPG 5	Ruhen der Versicherung bei Beitragsrückstand	§ 16 Abs. 3a SGB V – Der Leistungsanspruch beschränkt sich auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Von der Krankenkasse wird ein entsprechend gekennzeichnete Behandlungsschein ausgegeben.
Kennzeichnung BPG 6	BVG (Bundesversorgungsgesetz) BEG (Bundesentschädigungsgesetz)	Versicherte, die eine anerkannte Schädigung oder Schädigungsfolgen nach dem BVG oder BEG haben. Versicherte besitzen eine eGK.
Kennzeichnung BPG 7	EU-/Zwischenstaatliches Abkommen	Personen, die bei einem ausländischen Sozialversicherungsträger krankenversichert sind: <ul style="list-style-type: none"> • vorübergehender Aufenthalt in Deutschland; legen eine EHIC* oder PEB* vor • Hauptwohrt in Deutschland; legen eine eGK vor, welche von einer deutschen Krankenkasse ausgestellt wurde.
Kennzeichnung BPG 8	EU-/Zwischenstaatliches Abkommen	Personen, die bei einem ausländischen Sozialversicherungsträger krankenversichert sind: <ul style="list-style-type: none"> • Hauptwohrt in Deutschland; legen eine eGK vor, welche von einer deutschen Krankenkasse ausgestellt wurde.
Kennzeichnung BPG 9	AsylbLG	Personenkreis gemäß §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) haben Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Die eGK wird vorgelegt.